Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Abteilung 4 - Hochbau, Stadtentwicklung, Kommunale Betriebe

Entwurf

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom …. Zahl:4-0310/2026-VO-AAG/349-13/73404, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 26.11.1997, Zahl: 1-0041/1997, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 idgF in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl Nr 66/1998 idgF wird verordnet:

§ 1

Für die Parzelle Nr. 349/13 KG 73404 Edling wird die Festlegung Aufschließungsgebiet im Gesamtausmaß von ca. 938 m² laut beiliegendem Lageplan aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde Spittal an der Drau in Kraft.

Spittal an der Drau, am 15.10.2026

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer

Erläuterungsbericht

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom …, Zahl: 4-0310/2026-VO-AAG/349-13/73404

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 19. Okt.1988 Zl.:3-0312/1988 und mit Verordnung des neuen Flächenwidmungsplanes 1998 wurden als Bauland ausgewiesene Flächen gem. § 4 des Gemeindeplanungsgesetzes als „Aufschließungsgebiet“ festgelegt, weil für diese Flächen die Aufschließungsmerkmale zur Gänze oder teilweise fehlten und kein unmittelbarer Bedarf für die Baulandfreigabe vorhanden war.

Die von der beantragten Aufhebung des Aufschließungsgebietes betroffene Grundstücksfläche befindet sich südlich von Krieselsdorf in unmittelbarer Nähe zum neu erschlossenen Industriegebiet. Der Antragsteller beabsichtigt, die gegenständliche Grundstücksfläche im Zuge eines Grundstückstausches mit dem Eigentümer der östlich angrenzenden Parzelle zu tauschen. Im Anschluss daran ist eine gewerbliche Nutzung bzw. Bebauung der Flächen vorgesehen. Aus diesem Grund wird die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Das gegenständliche Grundstück wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Süden grenzt die neu errichtete Aufschließungsstraße des Industriegebietes unmittelbar an. Die Grundstücke im Westen, Norden und Osten sind bereits als Bauland-Industriegebiet bzw. Bauland-Gewerbegebiet gewidmet und teilweise bebaut. Für den gegenständlichen Bereich gilt der rechtskräftige textliche Bebauungsplan.

Die verkehrsmäßige Erschließung des Grundstückes ist über den im Süden angrenzenden öffentlichen Weg gewährleistet. Ebenso sind die erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung gegeben. Die Versorgung mit Trinkwasser, die Abwasserentsorgung sowie die Versorgung mit elektrischer Energie und Telekommunikationsdiensten ist für den gegenständlichen Bereich sichergestellt.

Die Aufschließung des Grundstückes kann ohne unwirtschaftliche Aufwendungen erfolgen, da die Infrastruktur bereits in wirtschaftlich erreichbarer Nähe vorhanden ist. Aus den angeführten Gründen ist die Verordnung "Aufschließungsgebiet" aufzuheben.

Für den Bürgermeister:
i.A.

DI (FH) Günther Wolligger

Anlage: Lageplan

Stadtgemeinde Spittal an der Drau @ Amtssignatur	**Dieses Dokument wurde amtssigniert!** Informationen unter http://www.spittal-drau.at/buergerservice-amtstafel/amtssignatur.html
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht am 16.10.2026 07:35:21	